

Waldwirtschaft
Alter Kanal seit 1861

200 Terrassenplätze
im ältesten Bier- u. Kaffeegarten Celles

www.Alter-Kanal.de



Raumnutzungsvertrag

Vermieter: Alter Kanal Gastro GmbH, Zum Alten Kanal 2, 29225 Celle,
huisgenandreas@gmail.com

Mieter: Vor.- und Nachname: _____

Straße und Hausnummer: _____

Ort und PLZ: _____

Telefon : _____

E- Mail: _____

§1

Vertragsgegenstand

- (1) Räumlichkeiten: Pavillon inkl. Toiletten und im Außenbereich ausschließlich die beiden sich rechts und links befindlichen Flächen direkt vor dem Gebäude.
- (2) Der Vermieter übergibt die Räumlichkeiten und den Außenbereich in gereinigtem- und einrichtungstechnisch einwandfreien Zustand, und mit der vom Mieter gewünschten Ausstattungen gemäß Anlage 1.
- (3) Es ist untersagt, bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen, oder zu bekleben
- (4) Der Mieter ist verpflichtet, die Räumlichkeiten und die Ausstattung pfleglich zu behandeln und sie im ursprünglichen baulichen sowie unbeschädigten und gereinigtem Zustand zurückzugeben.
- (5) Der Raumnutzungsvertrag beginnt am _____, um _____ Uhr und endet am am _____ um _____ Uhr.
- (6) Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt zur Durchführung folgender Veranstaltung: _____
- (7) Es ist nicht gestattet, ohne Erlaubnis des Vermieters im Haus und auf dem Gelände Waren zu verkaufen, politisch zu engagieren oder Werbeaktionen und Sammlungen durchzuführen.

§2

Hausordnung

Der Raumnutzungsvertrag ist nur im Zusammenhang mit der Hausordnung gültig. Der Mieter erklärt, diese vor Unterzeichnung dieses Vertrages erhalten zu haben und erkennt diese mit seiner Unterschrift für sich und alle Teilnehmer an.

§3

Miete, Nutzungsgebühren, Kaution, Stornierung

- (1) Für die Überlassung der Räumlichkeiten ist eine Miete in Höhe von 370,00 Euro zu zahlen. Für die Bereitstellung der vereinbarten Ausstattungen werden darüber hinaus _____ Euro gemäß der Anlage 1 beigelegten Preisliste abgerechnet.
- (2) Die Miete ist bei Unterzeichnung in Bar zu entrichten.
- (3) Der Mieter verpflichtet sich, mit der Miete eine Kaution in Höhe von 150,00 Euro zu entrichten. Der Mieter erhält die Kaution zurück, wenn die vermieteten Räumlichkeiten und der Außenbereich im unbeschädigten Zustand, vollständig gereinigt und mit sämtlicher intakter Ausstattung an den Vermieter zurückgegeben wird.
- (4) Der Mieter/Veranstalter hat den anfallenden Müll, Papier und Altglas selbst mitzunehmen und zu entsorgen. Nur nach Absprache mit dem Vermieter können ggf. Kleinstmengen Müll vor Ort gegen eine Gebühr belassen werden.
- (5) Bei Stornierung innerhalb von 4 Wochen vor Beginn stellen wir eine Verwaltungsgebühr von 50,00 Euro in Rechnung. Innerhalb 2 Wochen vor Beginn 150,00 Euro der Miete und ab 3 Tage vor Beginn die volle Miete ohne Kosten der Anlage 1
- (6) Der Vermieter ist berechtigt, den Nutzungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Mieter die vertraglichen Verpflichtungen in erheblicher Weise verletzt und/oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltung zu befürchten ist. Diese außerordentliche Kündigung enthebt den Mieter aber nicht von seiner ggf. noch offenen Zahlungsverpflichtung, die als Stornierung behandelt wird.

§4

Pflichten des Mieters

- (1) Der Mieter versichert mit seiner Unterschrift, dass er nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Er ist nicht berechtigt, die Räume Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiterzuvermieten, oder kommerziell zu nutzen.
- (2) Der Mieter hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Er trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich der Vor- und Nachbereitung. Er ist für die Sicherheit und die Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften und behördlichen Auflagen verantwortlich. Der Mieter beachtet die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz und Ruhebestimmungen und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung. Die Anmeldung und die Gebührenzahlung bei der GEMA sind Angelegenheit des Mieters.
- (7) Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die für den angemieteten Raum zugelassene Personenzahl in Höhe von 50 Personen nicht überschritten wird. Bei Überschreitung haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden.
- (5) Der Mieter hat bei der Ausstattung und schmücken ausdrücklich darauf zu achten, dass

nur

schwer entflammbare Materialien verwendet, und sicher angebracht werden. Der Vermieter übernimmt ausdrücklich nur die Haftung für vermietete Räume und Gegenstände.

- (6) Das Entzünden von offenem Feuer, Tischfeuerwerk, Wunderkerzen, Konfettikanonen und anderen brennbaren Gegenständen ist im Gebäude und im Außengelände **ausdrücklich nicht gestattet**.

§5

Störung des Hausfriedens

Erhebliche Verstöße gegen die Hausordnung führen grundsätzlich zu einer Verwarnung und In schwerwiegenden Fällen zu einem sofortigen Hausverbot und Abbruch der Veranstaltung.

§6

Haftung

- (1) Der Mieter haftet im gesetzlichen Umfang für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung und der Nutzung der vermieteten Räumlichkeiten entstehen. Hierzu zählen auch die Schäden an Einrichtungsgegenständen und technischer Ausstattung der vermieteten Räumlichkeiten, insbesondere der in Anlage 1 aufgeführten Ausstattung.
- (2) Der Vermieter behält sich vor, bis 5 Tage nach der Veranstaltung Schäden zu beanstanden, sofern zwischenzeitlich keine andere Veranstaltung in den gleichen Räumen stattgefunden hat.
- (3) Wenn Schäden entstanden sind, dann werden diese vom Vermieter benannt und bewertet. (ggf. durch Expertise von sachverständigen Personen) und berechnet. Der Mieter verpflichtet sich, diese Rechnung unter Einhaltung der Zahlungsfrist auszugleichen.
- (4) Das Gebäude verfügt über ein Schlüsselschließsystem. Bei Verlust haftet der Mieter.
- (5) Das Gebäude ist nach Beendigung der Veranstaltung ordnungsgemäß abzuschließen.
- (6) Dem Mieter wird empfohlen, eine Veranstaltungshaftpflicht mit ausreichender Deckungssumme für Sach- und Personenschäden abzuschließen.

§7

Schlussbestimmung

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen des Raumnutzungsvertrages als ungültig oder Unwirksam erweisen, werden die übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die ungültige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine andere gültige zu ersetzen, die dem Willen der Parteien so nahe wie möglich kommt.
- (2) Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie werden erst wirksam, wenn der Mieter/Vermieter diese auch schriftlich bestätigt hat.
- (3) Erfüllungs- und Gerichtsstandort ist sitzt der Vermieters.

Celle, den _____

Vermieter

Mieter

Zum Alten Kanal 2, 29225 Celle
Tel.: 05141/42312

Bankverbindung: Alter Kanal Gastro GmbH
Sparkasse Celle IBAN: DE24 2695 1311 0162 2890 94